

# RS Vwgh 1995/1/25 94/12/0295

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1995

## Index

20/02 Familienrecht

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

EheG §66;

PG 1965 §19 Abs1;

## Rechtssatz

Für den Anspruch auf den Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau kommt es nicht auf den Verschuldensaußspruch im Scheidungsurteil, die Unterhaltpflicht nach § 66 ff EheG oder darauf an, ob der Beamte zur Zeit seines Todes seiner früheren Ehefrau tatsächlich Unterhalt leistete. Gesetzliche Voraussetzung für den Anspruch auf Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau ist vielmehr, daß der Verpflichtungsgrund für die Unterhaltsleistung in einem gerichtlichen Leistungsurteil, in einem gerichtlichen Vergleich oder in einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarung besteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120295.X01

## Im RIS seit

04.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)